

20. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Musikschule
der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl

vom _____

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am _____ nachstehende 20. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Einkommensgruppe	Höhe der monatlichen Gebühr										Ergänzungsfächer								
	Grundstufenunterricht					Instrumental- und Vokalunterricht													
	Musik Zweige 30 Min bis 7 Schüler	MFE 45 Minuten bis 7 Schüler	MFE 60 Minuten ab 8 Schüler	Einzel 30 Min. Schüler	Einzel 30 Min. Erwachsene	Einzel 45 Min. Schüler	2er Erwachsene 30 Min.	2er Schüler 30 Min.	2er Erwachsene 45 Min.	2er Schüler 45 Min.	3er Erwachsene 45 Min.	3er Schüler 45 Min.	4 - 5er Erwachsene 45 Min.	4 - 5er Schüler 45 Min.	Ensemble mit Hauptfach Schüler	Ensemble mit Hauptfach Erwachsene	Ensemble ohne Hauptfach Schüler	Ensemble ohne Hauptfach Erwachsene	
Einkommen bis 25.000	13,40	19,90	18,62	37,52	43,15	53,73	61,79	20,10	23,12	27,86	32,04	19,90	22,89	15,92	18,31	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen bis 35.000	14,74	23,00	23,00	44,22	50,85	61,69	70,94	26,80	30,82	35,82	41,19	25,87	29,75	19,90	22,89	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen bis 45.000	16,08	23,88	23,94	50,92	58,56	69,65	80,10	33,50	38,53	43,78	50,35	31,84	36,62	23,88	27,46	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen bis 55.000	17,42	25,87	26,60	57,62	66,26	77,61	89,25	40,20	46,23	51,74	59,50	37,81	43,48	27,86	32,04	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen bis 65.000	18,76	27,86	29,26	64,32	73,97	85,57	98,41	46,90	53,94	59,70	68,66	41,79	48,06	31,84	36,62	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen bis 75.000	20,10	29,85	31,92	71,02	81,67	93,53	107,56	53,60	61,64	67,66	77,81	47,76	54,92	35,82	41,19	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €
Einkommen über 75.000	21,44	31,84	34,58	77,72	89,38	101,49	116,71	60,30	69,35	75,62	86,96	53,73	61,79	39,80	45,77	3,00 €	6,00 €	15,00 €	15,00 €

a) Der Klassenunterricht wird individuell berechnet und ist Gegenstand von Kooperationsvereinbarungen mit Schulen.

b) Erwachsene zahlen auf die Musikschulgebühren einen Aufschlag von 15 % in der jeweiligen Einkommensgruppe. Erwachsene im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Personen ab dem 25. Lebensjahr, soweit sie selbst oder deren Ehegatte über ein eigenes Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit verfügen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ergänzungsfächer.

c) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührenordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des 2 Einkommensteuergesetzes (Gesamtbetrag der Einkünfte). Zum Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid bei der Anmeldung vorzulegen. Wird kein Einkommensteuerbescheid vorgelegt, wird das Schulgeld grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.

d) Wenn ein Schüler an mehr als einem Ergänzungsfach teilnimmt, ist nur ein Ergänzungsfach kostenpflichtig.

e) Die mit der 20. Änderungssatzung festgelegten Gebührensätze erhöhen sich schuljährlich um 1,5 % immer zu Beginn des neuen Schuljahres. Diese Regelung ist ab dem Schuljahr 2019/2020 gültig.

Artikel 2

§ 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Teilnahme an Kursen und Projekten erhebt die Musikschule Gebühren zwischen 1,00 und 50,00 EUR pro Unterrichtsstunde. Die Gebühren werden nach Art und Umfang des Projektes vom Schulleiter festgelegt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.